

Presseinformation

Frankfurt am Main, 30. Mai 2023

Steuern sparen mit Solarstrom – Was ist zu beachten?

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2022 weitreichende steuerliche Entlastungen für kleine Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Insbesondere bei der Umsatz- und Einkommensteuer fallen steuerliche und bürokratische Hürden. „Die Besteuerung der Lieferung und Installation sowie des Betriebs kleinerer Photovoltaikanlagen kann dabei komplett entfallen, wenn einige Dinge beachtet werden“, so Hartmut Rupprich, Präsident der Steuerberaterkammer Hessen.

Welche Erleichterungen gelten für die Umsatzsteuer?

Betreiber/innen von PV-Anlagen profitieren seit dem 1. Januar 2023 von einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 0 Prozent bei der Lieferung und Installation bestimmter Solarmodule. Dem Nullsteuersatz unterliegen neben den Solarmodulen auch die für den Betrieb der PV-Anlage wesentlichen Komponenten wie z. B. Wechselrichter, Dachhalterung oder Solarkabel und Stromspeicher sowie entsprechende Einfuhren und innergemeinschaftliche Erwerbe. Voraussetzung für den Nullsteuersatz ist, dass die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Wohnungen, öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden, die gemeinnützigen Zwecken dienen, installiert wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss grundsätzlich vom leistenden Unternehmen nachgewiesen werden. Allerdings gilt aus Vereinfachungsgründen die Standortbedingung als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kw peak (peak = maximale Leistung unter Standardbedingungen) beträgt oder betragen wird.

Bei entsprechenden Umsätzen wird künftig keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung gestellt. Dennoch bleibt der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage (z. B. Materialeinkäufe) erhalten, was für eine deutliche Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage sorgt. Bisher mussten Anlagenbetreiber/innen auf die Kleinunternehmerregelung verzichten (sog. Option zur Regelbesteuerung), um sich die Umsatzsteuer von 19 Prozent als Vorsteuer zurückzuholen. An diese Option waren sie mindestens fünf Jahre gebunden und mussten dementsprechend Umsatzsteuererklärungen abgeben. Dieser Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist mit der neuen Rechtslage nicht mehr erforderlich, um eine Umsatzsteuerbelastung durch die Lieferung und Installation der Anlage zu verhindern.

In der Praxis ergeben sich jedoch zahlreiche Anwendungsfragen. Beispielsweise die Frage des zeitlichen Anwendungsbereichs beim Auseinanderklaffen von Lieferung und Installation der PV-Anlage über den Jahreswechsel oder die Berücksichtigung von Nebenleistungen, wenn diese durch das Unternehmen ausgeführt werden, das die PV-Anlage geliefert hat (z. B. Montage, Kabelinstallationen oder Bereitstellung von Gerüsten). Steuerberater/innen stehen hier mit Rat und Tat zur Verfügung.

Welche Erleichterungen gelten für die Einkommensteuer?

Eine neue Regelung des Einkommensteuergesetzes stellt sämtliche Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kW (peak) bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 ertragsteuerlich frei. PV-Anlagen werden demnach unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms von der Steuerpflicht befreit. Sowohl der geldwerte Vorteil der solaren Eigenversorgung als auch die Einnahmen aus der Einspeisevergütung müssen nicht mehr in der Jahressteuererklärung ausgewiesen werden. Die Ermittlung des Gewinns entfällt und die Anlage EÜR der Steuererklärung muss nicht mehr ausgefüllt werden. Im Gegenzug können aber auch keine Aufwendungen für eine PV-Anlage mehr geltend gemacht werden.

Die Steuerbefreiung gilt pro Steuerpflichtigen auch für den Betrieb von mehreren Anlagen von je 30 kW (peak) bis zu einer summierten Gesamtleistung von 100 kW (peak). Entscheidend sind jeweils die Angaben im Marktstammdatenregister. Die Anlagen müssen sich auf, an oder in Einfamilienhäusern (einschließlich Nebengebäuden) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Garagen, Carports) befinden. Wer eine PV-Anlage im Mehrfamilienhaus oder in gemischt genutzten Gebäuden betreibt, profitiert ebenfalls von dieser steuerlichen Vereinfachung. In Gebäuden, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, sollen pro Wohn- und Gewerbeinheit 15 kW (peak) steuerfrei betrieben werden können. Das ist ein Vorteil für Vermieter/innen, Wohnungseigentümergeinschaften und Genossenschaften. Beim Betrieb mehrerer Anlagen gilt auch hier eine Gesamthöchstgrenze von 100 kW (peak).

Fazit

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurden umfangreiche steuerliche Entlastungen für den Einsatz von PV-Anlagen geschaffen. Im Einzelfall gibt es jedoch häufig Besonderheiten zu berücksichtigen und komplizierte Abgrenzungsfragen zu beurteilen. Steuerpflichtige sollten dazu idealerweise Steuerprofis heranziehen. Orientierung bei der Suche bietet der Steuerberater-Suchdienst auf der Website der Steuerberaterkammer Hessen unter <https://www.stbk-hessen.de/head-menu/steuerberatersuche/>.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Verwendung des Textes nur mit Quellenangabe (Steuerberaterkammer Hessen) erlaubt.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Berufsausübungsgesellschaften. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer rund 9.000 Mitglieder.